



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 43 vom 12. Juni 2012

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften

Vom 11. April 2012

Das Präsidium der Universität hat am 11. Juni 2012 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550) die vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 11. April 2012 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nr. 2 HmbHG beschlossene nachstehende Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 16. November 2005, zuletzt geändert am 4. Mai 2011, genehmigt.

§1

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften wird wie folgt geändert:

1. Unter I. wird hinter der Regelung zu 20. folgende Regelung angefügt:
„21. Für den Masterstudiengang Intelligent Adaptive Systems besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

1. Ein Abschluss in einem der Bachelorstudiengänge
 - a) Informatik
 - b) Wirtschaftsinformatik
 - c) Software-System-Entwicklung
 - d) Mensch-Computer-Interaktion
 - e) Computing in Science

an der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften der Universität Hamburg,

oder

2. ein Abschluss in einem anderen Bachelorstudiengang der Universität Hamburg oder einer anderen Hochschule, sofern Studienleistungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten in Informatik erbracht sind, die mit dem Curriculum des Bachelorstudiengangs Informatik der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften an der Universität Hamburg vergleichbar sind.

Die Vergleichbarkeit des Studienganges wird durch die Auswahlkommission festgestellt.

3. Nachweis Englischer Sprachkenntnisse durch:

- a) CEFR/TELC C1
- b) IELTS 6,5,
- c) TOEFL (IBT 100, PBT 575, CBT 220)
- d) Cambridge CAE oder CPE

oder vergleichbare Nachweise.

Die Vergleichbarkeit des Nachweises wird durch die Auswahlkommission festgestellt.“

§2

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Hamburg, den 11. Juni 2012
Universität Hamburg